
DES VORHABENS, DER AUSLEGUNG DER ANTRAGSUNTERLAGEN SOWIE DES VORGEGEHENEN ERÖRTERUNGSTERMINS GEMÄß § 10 ABSATZ 3 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BlmSchG) IN VERBINDUNG MIT §§ 18, 19 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPg)

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) in Hemer.

1. Erläuterung des Vorhabens

Die Firma Baywa r. e. Wind GmbH, Arabellastr. 4, 81925 München, beantragt gemäß §§ 4, 6 i.V.m. § 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274) - in der zurzeit geltenden Fassung - in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges 1 zu vorstehend genannter Verordnung, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sechs WEA vom Typ Vestas in Hemer an den nachfolgenden Standorten:

	WEA 1	WEA 2	WEA 3	WEA 4	WEA 5	WEA 6
Typ:	Vestas V162					
Nabenhöhe [m]:	169					
Rotordurchmesser [m]:	162					
Gesamthöhe [m]:	250					
Elektrische Leistung [MW]:	je 6,2					
UTM Zone 32:	417830 5690733	418304 5691027	418684 5690849	419149 5690844	418255 5690615	418915 5690448
Gemarkung: Flur: Flurstück:	Deiling- hofen 6 10	Deiling- hofen 5 112	Deiling- hofen 4 9	Deiling- hofen 4 9	Deiling- hofen 6 105	Deiling- hofen 4 11

Die WEA sollen nach erteilter Genehmigung errichtet und Mitte 2027 in Betrieb genommen werden.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 der 4. BImSchV. Zuständige Genehmigungsbehörde ist gem. § 14 Abs. 1, 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) NRW, § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) NRW i.V.m. Teil A der Anlage zur ZustVU NRW der Märkische Kreis - Der Landrat als Untere Immissionsschutzbehörde.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) – in der zurzeit geltenden Fassung - ist für 6 bis weniger als 20 WEA eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Für die Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVP eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass für die Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird im Amtsblatt des Märkischen Kreises bekannt gemacht. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

3. Öffentliche Bekanntmachung

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) und §§ 18, 19 UVP öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV im Amtsblatt des Märkischen Kreises und auf der Internetseite des Märkischen Kreises (<https://maerkischer-kreis.org/Immissionsschutz/>) erfolgen, sowie im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Nordrhein- Westfalen (www.uvp-verbund.de/portal/) nach § 20 UVP.

Die Antragsunterlagen inklusive aller vorgelegter Gutachten, sowie der UVP-Bericht sind auf der Homepage und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Nordrhein- Westfalen einsehbar.

4. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen können in der Zeit

ab dem 25.10.2024 bis einschließlich 25.11.2024

an folgenden Stellen eingesehen werden:

a) Kreisverwaltung des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid

zu folgenden Zeiten während der Dienststunden nach telefonischer Terminabsprache (02351 966 6811):

montags bis donnerstags von 08:30 – 13:30 Uhr,

freitags von 8:30 – 12:00 Uhr

b) Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer

zu folgenden Zeiten während der Dienststunden nach telefonischer Terminabsprache (02372 551324):

montags bis donnerstags von 08:30 - 12:00 Uhr und von 14:00 – 16:00 Uhr,

freitags von 08:30 – 12:00 Uhr

c) Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve, Zimmer 44

zu folgenden Zeiten während der Dienststunden:

montags von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:30 – 17:00 Uhr,

dienstags bis freitags von 08:30 – 12:00 Uhr

d) Internet

Zusätzlich dazu werden während desselben Zeitraumes die Unterlagen auch im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen unter

www.uvp-verbund.de/portal/

und auf der Homepage des Märkischen Kreises unter

<https://maerkischer-kreis.org/Immissionsschutz/>
veröffentlicht.

Der Antrag wird zusammen mit der folgenden entscheidungserheblichen Antragsunterlage ausgelegt:

- Schallimmissionsprognose für sechs Windenergieanlagen am Standort Hemer (von Ramboll Deutschland GmbH) vom 12.09.2024,
- Schattenwurfprognose für sechs Windenergieanlagen am Standort Hemer (von Ramboll Deutschland GmbH) vom 12.09.2024,
- Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit (von Hofer & Pautz GbR, Ingenieurgesellschaft für Ökologie, Umweltschutz und Landschaftsplanung) aus Oktober 2022,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe II (von Hofer & Pautz GbR, Ingenieurgesellschaft für Ökologie, Umweltschutz und Landschaftsplanung) aus April 2024,
- Bericht Raumnutzungsanalyse Rotmilan und Schwarzstorch (von Hofer & Pautz GbR, Ingenieurgesellschaft für Ökologie, Umweltschutz und Landschaftsplanung) vom 08.04.2024,
- Umweltverträglichkeitsstudie für den Bau und Betrieb des Windparks Hemer im Märkischen Kreis und Erläuterungsbericht mit landschaftspflegerischem Begleitplan (von Hofer & Pautz GbR, Ingenieurgesellschaft für Ökologie, Umweltschutz und Landschaftsplanung) vom 25.04.2024, welche die nach § 4e Abs. 1 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter enthält.

Bei Bedarf kann eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

5. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 der 9. BImSchV während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist bis einschließlich zum

24.12.2024

schriftlich

- beim Landrat des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid oder
- beim Bürgermeister der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer oder
- beim Bürgermeister der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve
- elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@maerkischer-kreis.de) erhoben werden.

Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der einwendenden Person erkennen lassen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Auf Verlangen der einwendenden Person wird deren Name und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird. Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist (24.12.2024, 24:00 Uhr) sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen.

Der Märkische Kreis entscheidet über die eingegangenen Einwendungen.

6. Onlinekonsultation (Erörterungstermin)

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Gem. § 10 Abs. 6 Satz 2 BImSchG kann der Erörterungstermin durch eine Onlinekonsultation ersetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird im Rahmen dieses Verfahrens Gebrauch gemacht. Die anstelle eines Erörterungstermins geplante Onlinekonsultation findet statt im Zeitraum:

Freitag, 10.01.2025 bis Freitag, 17.01.2025

Sollte die Onlinekonsultation nicht oder nicht im oben genannten Zeitraum stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt des Märkischen Kreises und auf der Internetseite bekannt gemacht. Die Onlinekonsultation ist öffentlich zugänglich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabenträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag kann durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzt werden.

Lüdenscheid, den 23.10.2024, Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0001/23/1.6.2

MÄRKISCHER KREIS

Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Felix Brüne', with a long horizontal stroke extending to the right.

Im Auftrag

Felix Brüne